

geliefert werden können. Der Reststrombedarf des Letztverbrauchers muss ebenfalls im Mieterstromvertrag enthalten sein. Dies entbindet den Mieter davon, sich einen Stromlieferanten für den Reststrombezug in den Randzeiten suchen zu müssen. Der Mieterstromvertrag muss also den gesamten Strombedarf des Letztverbrauchers sicherstellen.

Die Regelung stellt ferner sicher, dass die Lieferung des Reststromes denselben Regelungen wie die Lieferung des Mieterstromes unterfällt. In der Praxis ist zu erwarten, dass die Belieferung mit Mieterstrom und die Belieferung mit Reststrom im selben Vertrag enthalten sind. Selbst bei Abfassung von zwei gesonderten Verträgen gelten aber die Regelungen für den Mieterstrom auch für den Reststrom. Der Preis für den Reststrom darf somit ebenfalls die Preisobergrenze in Absatz 4 nicht überschreiten.

§ 42a Absatz 2 Satz 4 EnWG trifft eine Regelung zu der Situation, dass der Mietvertrag gekündigt wird. In diesem Fall ist die Fortführung des Mieterstromvertrags weder aus Sicht des Mieterstromanbieters noch aus Sicht des Mieterstromkunden sinnvoll. Mit Rückgabe der Mietsache endet deshalb der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Damit ist sichergestellt, dass mit dem Ende des Mietverhältnisses auch der Mieterstromvertrag endet, ohne dass es einer Handlung der Vertragsparteien bedarf. Um Unsicherheiten in Fällen von Streit über das Ende des Mietvertrages zu vermeiden, wird an die Rückgabe der Wohnung angeknüpft.

§ 42a Absatz 3 EnWG schafft einen Rechtsrahmen für Verbraucherschutz durch Wettbewerb. Wie bereits ausgeführt, ist es wichtig, dass der Mieterstromanbieter einen Anreiz hat, wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Dafür ist ein wesentliches Steuerungsinstrument die Laufzeit des Mieterstromvertrags. Zu berücksichtigen ist hierbei das berechnete Interesse des Mieterstromanbieters an Planungssicherheit, damit sich seine Investitionskosten (insbesondere Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung der Solaranlage, Stromlieferung, energiewirtschaftliche Abwicklung und Messwesen) amortisieren. Jedoch sinken die Einnahmen des Anlagenbetreibers auch bei Beendigung des Mieterstromvertrags nicht auf null: In diesem Fall kann er den Strom einspeisen und dafür die Einspeisevergütung (§ 21 EEG 2017) erhalten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass Stromlieferverträge in der Praxis häufig nicht für länger als ein Jahr abgeschlossen werden, ist die Regelung des § 42a Absatz 3 Satz 1 EnWG, der eine Höchstlaufzeit für Mieterstromverträge von einem Jahr vorsieht, angemessen. Das gilt im Interesse der Lieferantenwahlfreiheit sowohl für Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch für Individualabreden. Der Mieterstromvertrag darf sich gemäß § 42a Absatz 3 Satz 2 EnWG nur um ein Jahr stillschweigend verlängern und die Kündigungsfrist darf nicht länger als drei Monate sein. Davon abweichende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam. § 42a Absatz 3 Satz 3 EnWG sieht vor, dass eine vertragliche Bestimmung, die das Kündigungsrecht für den Mieterstromvertrag ausschließt oder beschränkt während der Dauer des Mietverhältnisses, ebenfalls unwirksam ist. Diese Regelung stellt sicher, dass der Mieter den Mieterstromvertrag kündigen kann, auch wenn er den Mietvertrag nicht kündigen möchte. Diese Vorschriften stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass der Mieter sich frei für oder gegen den Abschluss und die Fortführung des Mieterstromvertrags entscheiden kann. Der Anbieter von Mieterstrom steht ferner im Wettbewerb mit den übrigen Stromanbietern. Dieser Wettbewerb gewährleistet eine faire Preisgestaltung für den Mieterstrom.

§ 42a Absatz 4 EnWG legt eine Preisobergrenze fest. Diese soll verhindern, dass der Mieter, der sich bei der Miete von Wohnräumen einem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht gegenüber dem Vermieter ausgesetzt sieht, wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als wenn er seinen Strom über einen Grundversorgungstarif bezieht. In der Jahresendabrechnung (das meint die jährliche Abrechnung der Kosten auf Basis des tatsächlichen Stromverbrauchs) muss ein Vergleich erfolgen zwischen dem im Mieterstromvertrag vereinbarten Strompreis, bestehend aus Mieterstrompreis und Strompreis nach Absatz 2 Satz 3, und dem Preis, der 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, entspricht. Dies ermöglicht dem Mieter, ohne dass er selber Berechnungen dazu anstellen müsste, zu erkennen, ob der von ihm gezahlte Mieterstrompreis der gesetzlichen Vorgabe genügt. Wird der Höchstpreis überschritten, muss in der Jahresendabrechnung eine Herabsetzung erfolgen, ohne dass der Mieter hier tätig werden muss. Der Anbieter des Mieterstroms darf nur den Preis für Mieterstrom verlangen, der maximal dem Höchstpreis entspricht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Nummer 1 wird ein Verweisfehler korrigiert.

Zu Nummer 2

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Neufassung des § 20 Absatz 1d EnWG ist § 14 Absatz 2 KWKG gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Neunummerierung der früheren Absätze 3 und 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Nach § 23b Absatz 2 EEG müssen Anlagenbetreiber das Datum des erstmaligen Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Mieterstromzuschlag im Register registrieren. Diese Angabe kann frühestens bei der Registrierung der Inbetriebnahme erfolgen und unterliegt der Netzbetreiberprüfung. Die Eintragung ist keine Pflicht, sondern erfolgt freiwillig durch den Anlagenbetreiber, die tatsächliche Inanspruchnahme oder die Änderung der tatsächlich in Anspruch genommen Zahlungen sind nicht zu melden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.